



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
„FC-Bayern-Fanclub Herzschatz Rot/Weiß Tiefenbach“

Der Verein hat seinen Sitz in 94113 Tiefenbach (bei Passau).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Fanclubs ist:

Faire Unterstützung des FC Bayern München e.V. und mit gemeinsamen Aktionen das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitzuprägen. Darüber hinaus soll der Fanclub Botschafter des FC Bayern München e.V. sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein können alle natürlichen Personen beantragen, welche die Satzung des Fanclubs anerkennen und für dessen Ziele eintreten.

Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der von der Vorstandschaft bewilligt wird. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss in folgenden Fällen:
 - a) das Mitglied schädigt in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden
 - b) das Mitglied randaliert bei Veranstaltungen oder sonstigen des Fanclubs
 - c) vorsätzliche Täuschung des Kartenbeauftragten bezüglich Begünstigte der Karten (kann zum Ausschluss des Fanclubs seitens des FC Bayern e.V. führen)
3. Der Austritt soll bis 31.03. schriftlich der Vorstandschaft mitgeteilt werden.
4. Erreicht ein Mitglied, das unter eine Familienmitgliedschaft (§ 7) fällt, die Volljährigkeit, so scheidet es zum Ende der Saison aus dem Fanclub aus. Dieses Mitglied erhält zeitnah ein informatives Schreiben, dem ein Antrag zur Einzelmitgliedschaft beigelegt ist.

§ 5 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub), soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie) abdecken.
Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt.

§ 6 Kartenbeauftragter

Der Kartenbeauftragte ist einzige Ansprechperson für Kartenwünsche und zusammen mit dem Kassierer verantwortlich für die finanzielle Begleichung der Karten.
Bei Nichteinhalten bzw. vorsätzlicher Täuschung des Mitgliedes bezüglich der Kartenbegünstigten tritt § 4 (c) in Kraft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederbeiträge setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Familienmitgliedschaft: 24,00 Euro
(hierunter fallen Verheiratete/eingetragene Lebenspartnerschaften oder in gemeinsamer häuslicher Gemeinschaft lebende Partner)

Einzelpersonen (ab Volljährigkeit): 15,00 Euro

Kinder und Jugendliche (12 bis 18 Jahre): 6,00 Euro
Kinder unter 12 Jahren sind beitragsfrei, sofern sie nicht als Familienmitglied geführt werden.

§ 8 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
Kassier
Kartenbeauftragter (sofern nicht schon in der Vorstandschaft)
Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Haftung

Der Fanclub und sein Vorstand schließen jegliche Art Haftung gegenüber Fanclubmitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus, dieses gilt auch für Sach- und Körperschäden, die auf Fanclubveranstaltungen, Fahrten des Fanclubs zum oder im Stadion entstehen. Hierbei ist jeder Teilnehmer selbst haftbar.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung/Generalversammlung findet im Zweijahresrhythmus statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Die Einladung erfolgt ebenfalls schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
- Prüfbericht der Kassenprüfung
- Bericht des Kartenbeauftragten
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft (falls erforderlich) oder einzelner Vorstandsmitglieder (bei Amtsniederlegungen)
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (falls erforderlich)
- Satzungsänderungen (falls erforderlich)
- Anträge (können von jedem Mitglied eingebracht werden)
- Verschiedenes

Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

Die Vorstandsmitglieder sind auf Wunsch der Mitgliederversammlung schriftlich zu bestimmen.

Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen. Über die Neuwahlen ist eine Wahlniederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Die Mitglieder erhalten in den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung/Generalversammlung im Rahmen einer Fanclubveranstaltung (z. B. Jahresessen) einen kurzen Vereinsbericht.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung möglich.

Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Fanclubs, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, einem caritativem Zweck im Gemeindebereich Tiefenbach zugewiesen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des FC-Bayern-Fanclub Herzschlag Rot/Weiß Tiefenbach tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21. September 2007 in Kraft.
geändert am 09.09.2023: Beschluss bei Jahreshauptversammlung